

Vorschriften/1/ unterscheiden nicht zwischen staatlichen Aufgaben der Straßenverwaltung und wirtschaftlich-organisatorischen bzw. operativen Aufgaben. Die StraßenVO von 1957 übertrug der Straßenverwaltung sowohl die Planung und Finanzierung als auch die Durchführung aller Maßnahmen zum Neu- und Ausbau der Straßen, zur Werterhaltung und Unterhaltung der Straßen, zur Sicherung des reibungslosen Gemeindegebrauchs, zur Durchführung des Straßenwinterdienstes sowie zur Entschädigung von Anliegern, wenn diesen durch Maßnahmen der Straßenverwaltung unzumutbare Schäden entstanden waren. Es gab jedoch keine spezielle Regelung darüber, welches Organ bei Schadensfällen für die Klärung von Streitigkeiten zuständig war.

Die Frage nach der Zulässigkeit des Gerichtswegs wurde daher immer dann aktuell, wenn Ansprüche aus Schadensereignissen geltend gemacht wurden, die ihre Ursache in der Nichterfüllung oder nichtgehörigen Erfüllung von Pflichten bei der Durchführung von Maßnahmen der Straßenverwaltung, insbesondere Unterhaltung von Straßen und Straßenwinterdienst, hatten.

Das Oberste Gericht hat in seinem Urteil vom 19. September 1958 - 2 ZzV 2/58 - (OGZ Bd. 6 S. 237; NJ 1959 S. 142) erftschieden, daß für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die auf die Verletzung von Maßnahmen der staatlichen Straßenverwaltung zurückzuführen sind, der Gerichtsweg unzulässig ist. Ausgehend von der damaligen gesetzlichen Regelung, hat es dargelegt, „daß für die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs grundsätzlich nicht unterschieden werden kann zwischen dem Erlaß eines Verwaltungsaktes (der Anordnung von Verwaltungsmaßnahmen) und dessen Durchführung“. Die Übertragung von Aufgaben der Straßenunterhaltung als Teil der Straßenverwaltung auf die dem zuständigen staatlichen Organ unterstellten und weisungsgebundenen Straßenunterhaltungsbetriebe ändere nichts an der staatsrechtlichen Natur dieser Aufgaben, es sei denn, daß eine dahingehende gesetzliche Regelung getroffen werde (was bei der StraßenVO von 1957 nicht der Fall war). Die verwaltungsrechtlichen Pflichten könnten auch nicht dadurch zu zivilrechtlichen Pflichten werden, daß zu ihrer Erfüllung eine wirtschaftliche Tätigkeit entfaltet wird.

Somit konnten Schadenersatzansprüche gegen Straßenunterhaltungsbetriebe, die durch Pflichtverletzungen ihrer Mitarbeiter bei der Erfüllung von Aufgaben der Straßenverwaltung entstanden waren, nur nach dem Staatshaftungsgesetz geltend gemacht und durchgesetzt werden. Der Gerichtsweg war dafür ausgeschlossen.

Dagegen hat das Oberste Gericht für Schadenersatzansprüche aus einer Verletzung von Anliegerpflichten (Räum- und Streupflicht usw.) den Gerichtsweg stets für zulässig erachtet, und zwar auch dann, wenn eine Gemeinde oder Stadt Anlieger des Grundstücks war, auf dem sich der Unfall ereignet hat./2/ Dabei ist das Oberste Gericht davon ausgegangen, daß sowohl ein Bürger als auch eine Gemeinde oder Stadt als Anlieger gleichermaßen für die ordnungsgemäße Erfüllung der — in der Regel durch Ortssatzungen festgelegten — Straßenreinigungspflicht verantwortlich sind und für schuldhafte Nichterfüllung dem dadurch Geschädigten im gleichen Umfang haften. Werden Anliegerpflichten von einer Gemeinde oder Stadt erfüllt, dann sind die

/1/ Vgl. VO zur Neuordnung des Straßenwesens — StraßenVO - vom 10. Mal 1951 (GBl. S. 422), VO über die Neuorganisation des Straßenbaues und der Straßenunterhaltung vom 19. Dezember 1952 (GBl. S. 1339) und VO über das Straßenwesen vom 18. Juli 1957 (GBl. I. S. 377).

/2/ Vgl. OG, Urteil vom 4. März 1955 - 1 Uz 2/55 - (OGZ Bd. 3 S. 294; NJ 1955 S. 378).

dazu erforderlichen Handlungen nicht Ausübung einer verwaltungsrechtlichen Tätigkeit, sondern Erfüllung einer gesetzlich begründeten Verkehrssicherungspflicht, wie sie jedem Anlieger obliegt

Nach ständiger Rechtsprechung war daher auch schon bisher für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der Bürger wegen schuldhafter Verletzung der den Anliegern obliegenden Pflichten ausnahmslos der Gerichtsweg gegeben, weil hier — da spezielle gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstanden — die außervertragliche zivilrechtliche materielle Verantwortlichkeit des Anliegers (§ 823 BGB) zu bejahen war.

Für Schadenersatzansprüche aus der Sondernutzung einer öffentlichen Straße hat das Oberste Gericht ebenfalls den Gerichtsweg für zulässig erklärt./3/ Wurde eine Sondernutzung zugelassen, dann haftete bisher der Berechtigte Dritten gegenüber für Schäden, die durch die Anlage oder deren Betrieb entstanden waren, gemäß § 6 Abs. 3 der StraßenVO von 1957. Obwohl diese Regelung keine Bestimmung darüber enthielt, wer für die Entscheidung über Schadenersatzansprüche zuständig sein sollte, wurde der Gerichtsweg für zulässig erachtet, da es um dem Wesen nach eindeutig zivilrechtliche Ansprüche ging.

Der hier dargelegte bisherige Rechtszustand konnte insbesondere deshalb nicht befriedigen, weil die Zuordnung der wirtschaftlichen Durchführung der Straßenverwaltung zur staatlichen Tätigkeit im Schadensfall zur Staatshaftung führte. Der Zustand, daß der Gerichtsweg für Schadenersatzansprüche aus Pflichtverletzungen der Straßenverwaltung unzulässig war, stieß in der Praxis nicht selten auf Unverständnis. Ausgelöst durch J. Göhring/4/, entwickelte sich daher seit 1969 eine rege Diskussion über diese Problematik, die jedoch in zwei einander entgegengesetzte Richtungen führte.

J. Göhring schlug vor, im Straßenwesen zu unterscheiden zwischen spezifisch staatlicher Tätigkeit (der prinzipiellen staatlichen Leitung sowie Formulierung der Aufgaben) und wirtschaftlicher bzw. technisch-operativer Tätigkeit (der Realisierung der Aufgaben durch Organe, die in der Regel nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten und vertraglich und außervertraglich mit den Bürgern in Beziehung treten). Für Schadensfälle, die bei Ausübung wirtschaftlicher bzw. technisch-operativer Tätigkeit der Straßenverwaltung entstehen, sollte die zivilrechtliche materielle Verantwortlichkeit eintreten und der Gerichtsweg zulässig sein.

Dagegen vertraten G. Duckwitz /H. D. Moschütz den Standpunkt/5/, daß im Hinblick auf den staatsrechtlichen Charakter der Anliegerpflichten deren Verletzung keine zivilrechtliche Haftung auslösen könne. Diese Auffassung übersieht, daß der Charakter einer verletzten Pflicht nicht dafür maßgebend sein kann, ob eine zivilrechtliche Haftung eintritt. Andernfalls hätte das Oberste Gericht auch für Schadensfälle aus Pflichtverletzungen der Anlieger und der Sondernutzer die zivilrechtliche Haftung verneinen und den Gerichtsweg für unzulässig erklären müssen.

Die neue StraßenVO vom 22. August 1974 bereitet dem uneinheitlichen Rechtszustand ein Ende. Sie folgt der Auffassung von J. Göhring.

/3/ Vgl. OG, Urteil vom 12. Februar 1963 - 2 Uz 1/63 - (NJ 1964 S. 57).

/4/ Vgl. J. Göhring, „Zulässigkeit des Gerichtswegs für Ansprüche der Bürger aus Maßnahmen der Straßenunterhaltung“, NJ 1969 S. 114 ff.

/5/ Vgl. G. Duckwitz/H. D. Moschütz, „Aufgaben der Straßenverwaltung und -reinigung sowie Anliegerpflichten — ihre Regelung in Ortssatzungen und Rechtsfolgen ihrer Verletzung“, NJ 1971 S. 77 ff. (80).